# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 71/2011

Sitzung vom 13. April 2011

## 473. Dringliches Postulat (Ausbau der Hochspannungsleitung Samstagern-Zürich)

Die Kantonsräte Andreas Federer, Thalwil, Patrick Hächler, Gossau, und Willy Germann, Winterthur, haben am 7. März 2011 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Netzbetreiber beim geplanten Ausbau der Hochspannungsleitung Samstagern–Zürich zu verpflichten, das Leitungstrassee im Bereich von Thalwil (vor der Querung der Autobahn A3 von Westen nach Osten im Raum Gstaldenrain) bis zum Abspanngerüst Kilchberg erdverlegt zu realisieren.

## Begründung:

Im Rahmen der aktuell laufenden Richtplanrevision legt der Regierungsrat grosses Gewicht auf den Erhalt der intakten Landschaften in der Region Zimmerberg und behandelt die von den Gemeinden beantragten Erweiterungen des Siedlungsgebietes sehr restriktiv.

Beim geplanten Ausbau der Hochspannungsleitung Samstagern-Zürich ist eine Erhöhung der Spannung auf 380 kV und die Bündelung mit der 132 kV-SBB-Leitung vorzusehen. Die heute 35 Meter hohen Masten sollen durch 55 Meter hohe Masten ersetzt werden. Damit wird das Landschaftsbild eines der schönsten Naherholungsgebiete zerstört. Gleichzeitig werden stark frequentierte Sportanlagen und nahe gelegene Wohnsiedlungen einer erhöhten Strahlenbelastung ausgesetzt.

Der geplante Ausbau stösst bei der Bevölkerung und den betroffenen Gemeinden auf starken Widerstand und wird durch Rechtsverfahren noch jahrelang blockiert sein. Mit einer Erdverlegung im erwähnten Abschnitt würde das Landschaftsbild zusätzlich aufgewertet, weil die alte Leitung abgebrochen wird. Der Widerstand gegen das Vorhaben wäre bedeutend geringer, wenn überhaupt noch vorhanden, wenn die Leitung erdverlegt und damit Einsprachen verhindert würden.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 14. März 2011 für dringlich erklärt.

## Auf Antrag der Baudirektion

## beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Andreas Federer, Thalwil, Patrick Hächler, Gossau, und Willy Germann, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

### A. Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 1. Bundesrecht

Wer Stark- oder Schwachstromanlagen erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung gemäss Art. 16 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG, SR 734.0). Genehmigungsbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (EStI) oder das Bundesamt für Energie (BFE) für diejenigen Anlagen, bei denen das EStI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte (vgl. Art 16 Abs. 2 lit. a und b EleG). Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist jedoch zu berücksichtigen (vgl. Art. 16 Abs. 3 und 4 EleG).

## 2. Kantonaler Richtplan

Im Rahmen der öffentlichen Auflage des kantonalen Richtplans vom 17. September bis 15. November 2007 gingen verschiedene Einwendungen zum Thema Verkabelung von Freileitungen ein, darunter auch eine zur Freileitung Samstagern–Wollishofen. Die in dieser Einwendung verlangte Verkabelung berücksichtigte der Kantonsrat nicht, da die Linienführung Nichtsiedlungsgebiet betreffe und daher die Kriterien für die Verkabelung nicht erfüllt seien.

Im Richtplan (Teilrichtplan Versorgung, festgesetzt vom Kantonsrat mit Beschluss vom 24. November 2009) werden bestehende oder geplante Hochspannungsleitungen (50–220 kV) und Höchstspannungsleitungen (220 kV und mehr) aufgenommen. Gemäss Punkt 5.4.2 des Richtplans ist die konkrete Linienführung Sache der Projektierung und des Plangenehmigungsverfahrens des Bundes. Im Siedlungsgebiet sind diese Leitungen in der Regel unterirdisch zu führen, sofern die Versorgungssicherheit nicht erheblich beeinträchtigt wird. Bei unterirdischen Linienführungen von Leitungen sind frühzeitig die Anliegen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

Der Bund hat den Kanton im Prüfungsbericht vom 10. Dezember 2010 zum Richtplan (Teilrichtplan Versorgung) darauf aufmerksam gemacht, dass die Frage der unterirdischen Führung für die in Bundeskompetenz liegenden Hochspannungsleitungen nur aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung beantwortet werden kann. Er hat deshalb bezüglich dieses Gesichtspunkts einen Genehmigungsvorbehalt angebracht. Der Bund nimmt somit das Anliegen, Hochspannungsleitungen im Siedlungsgebiet in der Regel unterirdisch zu führen, zur Kenntnis, lässt sich aber durch diese Richtplanfestlegung nicht binden. Damit sind weiterhin nur die Behörden innerhalb des Kantons Zürich an diese Richtplanfestlegung gebunden.

## B. Hochspannungsleitung Samstagern-Zürich

Der Regierungsrat geht davon aus, dass es sich bei der im Postulat bezeichneten Leitung um jenes Teilstück handelt, das vom Abspanngerüst Kilchberg bis zum ewz-Mast Nr. 47 (zwischen Sihl und Waldweiher im Gemeindewald Thalwil, rund 200 Meter westlich des Waldweihers) führt. Bei der Eingabe des Plangenehmigungsgesuchs waren das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und die Nordwestschweizer Kraftwerke AG (NOK) (heute Axpo AG) beteiligt. Inzwischen hat die Axpo AG bekannt gegeben, dass sie auf eine weitere Beteiligung an dieser Gemeinschaftsleitung verzichtet.

Der Abschnitt Kilchberg-Thalwil/Gattikon ist im kantonalen Richtplan festgelegt als Ersatz der bestehenden Hochspannungsleitung durch eine Höchstspannungsleitung in Koordination mit dem Landschaftsschutzgebiet Sihlwald und dem BLN-Objekt Nr. 1307 (Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette). Damit ist die richtplanerische Voraussetzung für den Ausbau der Hochspannungsleitung auf eine Höchstspannungsleitung gegeben.

Zwischen dem Unterwerk Thalwil und dem Abspanngerüst Kilchberg verläuft die Linienführung im Nichtsiedlungsgebiet und sowohl ausserhalb des BLN-Objektes Nr. 1307 als auch ausserhalb des Landschaftsschutzgebietes Sihlwald. Im Gebiet Gstaldenrain südwestlich der Autobahnquerung liegt die Leitung sowohl im Landschaftsschutzgebiet Sihlwald wie auch im BLN-Objekt Nr. 1307. Gemäss dem kantonalen Richtplan ist das Projekt in diesem Bereich mit dem Landschaftsschutzgebiet Sihlwald und dem BLN-Objekt Nr. 1307 abzustimmen.

Am 21. Januar 2011 genehmigte das BFE nach Anhörung des Kantons, verschiedener Bundesstellen und der Einsprecher das Plangenehmigungsgesuch bezüglich des Um- bzw. Neubaus der Gemeinschaftsleitung

Samstagern–Zürich (Teilstrecke Horgenberg/Mast Nr. 34 [rund 400 Meter westlich des Weilers Wüeribach / Gemeinde Horgen] bis zum Abspanngerüst Kilchberg).

## C. Auswirkungen erdverlegter Kabel

Ob eine Leitung als Freileitung oder Erdkabel gezogen wird, hängt von verschiedenen Gesichtspunkten ab. Erdverlegte Leitungen sind meist erheblich teurer, weil sie eine längere Bauzeit benötigen als Freileitungen, höhere Investitionskosten verursachen, eine kürzere Lebensdauer aufweisen und bei Ausfällen längere Reparaturzeiten erfordern. Diese Nachteile werden auch nicht über die geringeren Leitungsverluste der Kabel wettgemacht. Grundsätzlich könnten die gegenüber Freileitungen anfallenden Mehrkosten über die Netznutzungsentgelte auch auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die keinen direkten Nutzen von einer Verkabelung haben, überwälzt werden. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) hat jedoch Ende 2010 darauf hingewiesen, dass die Mehrkosten für die Erdverlegung nicht in allen Fällen den Kundinnen und Kunden weiterverrechnet werden können.

Erdkabel sind aus Sicht des Landschaftschutzes zu begrüssen. Gleichzeitig sind aber Aspekte des Umweltschutzes und der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen. Die von den Postulanten geforderte Verkabelung betrifft überwiegend natürlich gewachsene Böden und landwirtschaftlich produktive Flächen. Eine Verkabelung verursacht Änderungen im Schutzgut Boden. Beispielsweise bewirkt der Bau von Kabelanlagen Erdverschiebungen, und die aus Beton gefertigten Kabelrohrblöcke wirken sich auf den Bodenwasserhaushalt aus, wodurch die Bodenfruchtbarkeit beeinflusst wird. In der Folge könnten Fruchtfolgeflächen verloren gehen. Ein weiterer Eingriff erfolgt während der Bauarbeiten dort, wo ein Baustreifen für Piste, Graben und Zwischenlager erforderlich ist. Im Waldgebiet wäre eine erdverlegte Leitung nur unter der Bedingung möglich, dass die Verlegung unter den Waldstrassen erfolgt. Diese Gesichtspunkte verlangen eine sorgfältige Wahl der Linienführung, möglichst im Bereich bestehender Nutzungen.

#### D. Einfluss des Kantons

Wie unter lit. A dargelegt, liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Starkstromanlagen beim Bund. Die Kantone werden lediglich angehört. Die kantonale Beurteilung beschränkt sich auf die Auswirkungen des Projekts auf Natur und Umwelt.

Der Kanton hat somit nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit, das Verfahren selbstständig zu gestalten. Auch die Möglichkeit, über die Beteiligung an Elektrizitätsversorgungsunternehmen Einfluss zu nehmen, sind beschränkt, da der Kanton nur die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) vollständig und einen Anteil von 36,7% an der Axpo Holding AG hält. Diese beherrscht die Axpo AG zu 100%. Der Kanton hat jedoch keinen Einfluss auf das ewz oder die SBB.

Im Rahmen seiner begrenzten Möglichkeiten der Einflussnahme, erklärt sich der Regierungsrat einverstanden, das Anliegen der Postulanten zu prüfen.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 71/2011 entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Husi